

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
20. Juni 2000

Mitgeteilt den
21. Juni 2000

Protokoll Nr.
1029

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Obersaxen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:2'000 Meierhof „Teilrevision 2000“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Mai 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 19. Mai 2000. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Obersaxen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Zonenplan 1:2'000 Meierhof

Revisionsgegenstand bildet die Umzonung des südlichen Teils der Parzelle Nr. 434 von der Hotelzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA). Damit wurden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Seniorenheims geschaffen, wobei das bestehende Gebäude in die Überbauung einbezogen werden soll.

Diese Umzonung kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der am 12. Mai 2000 beschlossene **Zonenplan 1:2'000 Meierhof „Teilrevision 2000“** wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Obersaxen wird ersucht, den Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung im rechtskräftigen Zonenplan vorzunehmen. Die Gemeinde stellt dem ARP zu diesem Zweck den am 24. September 1993 beschlossenen Zonenplan 1:2'000 Meierhof - St. Joseph zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen